

Freiburg im Breisgau, den 1. September 1982

Informationstagung „Theologiestudium im Blick auf den Priesterberuf“. — Landpastorale Tagung / Situation und Möglichkeiten einer Landpastoral. — Pauschalbetrag zwischen der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, und dem Verband der Diözesen Deutschlands (PV/16 a Nr. 2 [1]). — Neue Anschriften. — Priesterexerzitien. — Anstellung der Neupriester. — Besetzung von Pfarreien. — Verzicht. — Ausschreibung einer Pfarrei. Versetzungen. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 108

Ord. 30. 8. 82

Informationstagung „Theologiestudium im Blick auf den Priesterberuf“

Das Collegium Borromaeum lädt zu einer Informationstagung über das Studium der kath. Theologie im Blick auf den Priesterberuf ein.

Dieses Informationswochenende beginnt
am Freitag, den 5. November 1982, um 19.00 Uhr
und endet
am Sonntag, den 7. November 1982, um 13.00 Uhr.

Tagungsort ist das Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, in Freiburg i. Br.

Die Tagung wird geleitet vom Direktor des Collegium Borromaeum Dr. Robert *Zollitsch* in Zusammenarbeit mit dem Direktor der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ Dr. Peter *Wolf*.

Eine Einführung in das Studium an der Universität gibt Herr Professor DDR. Karl *Lehmann*.

Die Hl. Messe am Sonntag wird von Herrn Bischof Dr. Dominik *Kalata* gehalten.

Eingeladen sind Studenten und Schüler der Oberstufe des Gymnasiums, die sich für das Studium der Theologie und den Priesterberuf interessieren. Dabei ist Gelegenheit gegeben, das Collegium Borromaeum und das Leben in ihm kennenzulernen und Kontakt mit den Theologiestudenten des Hauses zu finden.

Anmeldungen (möglichst bis spätestens 3. 11. 1982) sind zu richten an die *Direktion* des Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, 7800 Freiburg i. Br., Tel: (0761) 2188-500 oder 502.

Unterkunft und Verpflegung sind frei; lediglich die Fahrtkosten trägt der Tagungsteilnehmer.

Der Freitagabend beginnt zunächst mit Kontaktgesprächen in einem Gesprächskreis und einer anschließenden Bildmeditation.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, Interessenten auf diese Tagung hinzuweisen.

Nr. 109

Ord. 30. 8. 82

Landpastorale Tagung Situation und Möglichkeiten einer Landpastoral

Insbesondere im ländlichen Raum stellt sich immer drängender die Frage nach der Gestalt einer künftigen Pastoral.

Ein unverzichtbarer Schritt, um zu brauchbaren Antworten zu kommen, ist die Kenntnis und Wertung der gesellschaftlichen Veränderungen im ländlichen Bereich und dies vor allem in ihren Auswirkungen auf Bewußtsein und Leben der Menschen.

Die landpastoralen Untersuchungen der Diözese Limburg versuchen diesem Anliegen zu entsprechen. Zugleich leisten sie wertvolle Orientierungshilfe im Blick auf Schwerpunkte einer künftigen Landpastoral.

Die Teilnehmer sollen im Verlauf der Tagung ausreichend Zeit und Anregung haben, ihre je eigene Situation auf vorhandene positive Möglichkeiten und kommende weiterführende Schritte hin zu bedenken.

Referenten:

Dr. Hermann Josef Heinz
Dr. Herman de Bruin
(Bischöfliches Ordinariat Limburg)

Zwei Termine und Tagungsorte zur Wahl:

a) Beginn: Sonntag, 10. Okt. 1982, 18.00 Uhr
Schluß: Dienstag, 12. Okt. 1982, 13.00 Uhr

Tagungsort:
Bildungshaus Bruder Klaus Mosbach-Neckarelz

b) Beginn: Sonntag, 17. Okt. 1982, 18.00 Uhr
Schluß: Dienstag, 19. Okt. 1982, 13.00 Uhr

Tagungsort:
Landvolkshochschule St. Ulrich
Bollschweil-St. Ulrich

Tagungsgebühr:

DM 50,—

Teilnehmer:

Geistliche und hauptamtliche Mitarbeiter

Anmeldung:

Erzb. Seelsorgeamt
Referat Landseelsorge
Okenstraße 15, 7800 Freiburg im Breisgau.

Nr. 110

Ord. 25. 8. 82

Pauschalbetrag zwischen der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, und dem Verband der Diözesen Deutschlands (PV/16a Nr. 2 [1])

Nachstehend geben wir den Wortlaut des zwischen der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, und dem Verband der Diözesen Deutschlands am 15. 12. 1981/16. 7. 1982 abgeschlossenen Vertrages (PV/16a Nr. 2 [1]) bekannt. Der Vertrag gilt rückwirkend zum 1. 1. 1980 und ersetzt die bisher zwischen der GEMA und dem Verband bestehenden vertraglichen Abmachungen.

Im Hinblick auf den Inhalt der Ziff. 1 Abs. 1 des Vertrages bitten wir darauf zu achten, daß jeweils die Kirchengemeinden als Veranstalter auftreten und die Vereinigungen (z. B. Frauengemeinschaften) gemeindliche Veranstaltungen lediglich ausrichten. — Auf die speziellen Vertragsregelungen für Jugendveranstaltungen (Ziff. 4) weisen wir ausdrücklich hin.

Vertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30,
Herzog-Wilhelm-Straße 28, 8000 München 2,
vertreten durch ihren Vorstand Herrn Generaldirektor Prof. Dr. Erich Schulze,
nachstehend kurz: GEMA

und

dem Verband der Diözesen Deutschlands,
Kaiserstraße 163, 5300 Bonn,
vertreten durch den Hochwürdigsten Herrn Kardinal Höffner,
nachstehend kurz: Verband der Diözesen
wird folgender Vertrag geschlossen:

1.

Aufführungseinwilligung

- (1) Die GEMA erteilt der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin,

ihren diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihren Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie ihren Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen die Einwilligung zur öffentlichen Wiedergabe durch

persönliche Darbietung

des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikkrepertoires nach Maßgabe dieses Vertrages.

- (2) Die Aufführungseinwilligung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- (3) Sie schließt nicht die Berechtigung zur Aufnahme der Musikedarbietungen auf Ton- oder Bildtonträger u. ä. ein.
- (4) Sie erstreckt sich nicht auf öffentliche Wiedergabe mittels mechanischer Vorrichtungen wie Ton- und Bildtonträger u. ä., soweit nicht im folgenden ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (vgl. Ziff. 4 [1]).
- (5) Die Aufführungseinwilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.

2.

Pauschalbetrag

- (1) Der Verband der Diözesen zahlt als Vergütung für die nach Ziff. 1(1) erteilte Einwilligung an die GEMA am 1. Oktober eines jeden Jahres folgende Pauschalbeträge:

DM 150.000,— für 1980
DM 400.000,— für 1981
DM 500.000,— für 1982

- (2) Der im Rahmen des Pauschalvertrages PV/16a Nr. 1 (5) für 1980 geleistete Pauschalbetrag wird auf das Jahrespauschale für 1980 voll angerechnet.
- (3) Soweit für Veranstaltungen, die unter diesen Vertrag fallen, im Wege der Einzelabrechnung im Jahre 1981 Zahlungen geleistet worden sind, werden diese mit dem Jahrespauschale 1981 uneingeschränkt verrechnet.
- (4) Die vorgenannten Beträge erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegten Höhe (bei Abschluß dieses Vertrages 6,5 %).

3.

*Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2
abgegoltene Musikaufführungen*

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 sind abgegolten:

- (1) Konzertveranstaltungen mit Werken der ersten Musik im Sinne der Vergütungssätze E für Konzerte der

ernsten Musik, die in Ziff. 1(1) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen sowie

- (2) Musikaufführungen bei Veranstaltungen, z. B. Gemeindeabende auch Gemeindefeste wie „Bunte Abende“, Sommerfeste u. ä., gegebenenfalls auch mit Unterhaltungsmusik, jedoch stets *ohne Gesellschaftstanz*, die die in Ziff. 1(1) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, und für die weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger *Unkostenbeitrag* erhoben werden.

4.

Jugendveranstaltungen

- (1) Im Interesse der musischen Erziehung der Jugend und der Jugendpflege gelten ferner als abgeholten Musikwiedergaben — auch mittels Tonträger — bei folgenden eigenen Veranstaltungen kirchengemeindlicher Jugendgruppen sowie übergemeindlicher kirchlicher Verbände für Jugendarbeit, insbesondere der Mitgliedsverbände des Bundes der Deutschen katholischen Jugend:

- a) Geschlossene Arbeitskurse
(Sing-, Spiel- und Tanzkreise, Arbeitskurse),
- b) regelmäßig stattfindende Gruppen- und Heimabende,
- c) Jugendveranstaltungen wie Bildungstagungen, Freizeiten und Ausflüge,
- d) damit im Zusammenhang stehende Elternabende, Weihnachtsfeiern und entsprechende Veranstaltungen,
- e) Jugendveranstaltungen im Rahmen der „offenen Jugendarbeit“.

- (2) Vorausgesetzt ist, daß

- a) diese Veranstaltungen ausgesprochen jugendpflegerischen Zwecken bzw. der musikalischen Ausbildung der Jugend dienen,
- b) regelmäßig nur die Mitglieder und deren Angehörige der unter Abs. (1) genannten Gruppen und Verbände Zutritt haben, sofern es sich nicht um kirchliche Jugendveranstaltungen im Rahmen der „offenen Jugendarbeit“ handelt, an denen auch jugendliche teilnehmen dürfen, die nicht zu der veranstaltenden Kirchengemeinde, Jugendorganisation oder Jugendgruppe gehören,
- c) Gesellschaftstanz nicht stattfindet, auch nicht anschließend stattfindet,
- d) kein direkter oder indirekter Eintritt erhoben wird (Eintrittsgeld, Programmpreis, erhöhte Verzehrpriese usw.).

5.

Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgegolten sind

- (1) Vorzugssätze

- a) Für Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgegolten sind, werden die Vorzugssätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Vergütungen berechnet, sofern die Musikdarbietungen rechtzeitig angemeldet und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den in Anlage 1 beigefügten Bestimmungen erworben wird.
- b) Je ein Exemplar der für Einzelaufführungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik derzeit geltenden Vergütungssätze U-VK sowie M-U (Tonträgerwiedergabe) — Vergütungssätze bei Gesamtverträgen — sind diesem Vertrag beigefügt.

- (2) Gesellige Veranstaltungen im Anschluß an Konzertveranstaltungen gemäß Ziff. 3(1)

- a) Findet im Anschluß an eine Konzertveranstaltung gemäß Ziff. 3 [1], die nach Ziff. 2 abgegolten ist, im gleichen Veranstaltungsraum eine gesellige Veranstaltung mit Tanz- und Unterhaltungsmusik statt und wird für beide Veranstaltungen nur ein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der Aufführungstantien nach den Vergütungssätzen U-VK für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des Eintrittsgeldes oder Unkostenbeitrages zugrunde gelegt. Ist jedoch in solchen Fällen von den Teilnehmern an der geselligen Veranstaltung zusätzlich ein Tanzgeld zu entrichten, gilt als Eintrittsgeld für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des für die Gesamtveranstaltung zu entrichtenden Unkostenbeitrages zuzüglich Tanzgeld.
- b) Beginnt diese Gesamtveranstaltung nach 19 Uhr, ermäßigen sich die Vergütungssätze U-VK für die gesellige Veranstaltung um 20%.
- c) Vergütungen sind spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung an die GEMA zu zahlen. Wenn Pauschalverträge für derartige Veranstaltungen mit der GEMA abgeschlossen worden sind, sind für die Fälligkeit der Pauschalbeträge die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

6.

Vertragshilfe

- (1) Der Verband der Diözesen wird der GEMA unverzüglich nach Abschluß des Vertrages ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und postalischer Anschrift genau konkretisiertes Verzeichnis aller

der durch dieses Vertragswerk Begünstigten bzw. Verpflichteten zur Verfügung stellen und spätere Veränderungen laufend mitteilen. Veranstalter, deren Anschriften nicht in diesem Verzeichnis enthalten sind, gelten nur als Begünstigte dieses Vertrages, wenn sie als solche von beiden Vertragsschließenden anerkannt werden.

- (2) Der Verband der Diözesen hält seine Mitglieder in regelmäßigen Abständen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung an, insbesondere, Musikdarbietungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden nach Maßgabe dieser Vertragsbestimmungen.

Zur Vereinfachung des Anmeldeverfahrens können zwischen den Mitgliedern des Verbandes (Diözesen) und den jeweils zuständigen Bezirksdirektionen der GEMA Vereinbarungen getroffen werden, die die örtlich und sachlich unterschiedlichen Gegebenheiten berücksichtigen.

- (3) Der Verband der Diözesen wird die Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit in Wort und Schrift erleichtern.

7.

Anmeldung und Programme

Für Anmeldungen von Veranstaltungen im Sinne dieses Vertragswerkes (ausgenommen Jugendveranstaltungen, die im Rahmen der Ziff. 4 dieses Vertrages pauschal abgegolten sind) und für die Einsendung von Programmfolgen gelten die in Anlage 1 beigefügten Bestimmungen (vgl. dort Ziff. 1, 2 und 5).

8.

Nicht angemeldete Musikaufführungen (Vertragsstrafe)

- (1) Die GEMA ist berechtigt, für pauschal abgeholte Musikaufführungen, die nicht vertragsgemäß (vgl. Ziff. 7) gemeldet werden, als Vertragsstrafe die tariflichen Vergütungsansprüche unmittelbar bei dem betreffenden Veranstalter geltend zu machen.
- (2) Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für nicht pauschal abgeholte Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertragswerkes erworben wird. In diesen Fällen ist die GEMA berechtigt, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.

9.

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertragswerk wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den Verband der Diöze-

sen bzw. die örtlich zuständige Diözese benachrichtigen. Wird innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

10.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1982 geschlossen; er verlängert sich zu den für das Kalenderjahr 1982 vereinbarten Konditionen jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Berlin, den 15. 12. 1981

GEMA

Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte

Der Vorstand

(Prof. Dr. Erich Schulze)

Bonn, den 16. 7. 1982

Verband der Diözesen Deutschlands

1. Vorsitzender

(Joseph Kardinal Höffner)

Anlage 1

zum Vertrag

PV/16 a Nr. 2(1)

1. *Anmeldung von Einzelveranstaltungen, auch soweit sie pauschal abgegolten sind*

- (1) Einzelveranstaltungen mit Musikern oder sonstige Einzelveranstaltungen mit Musikwiedergaben sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:
- a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
 - b) Tag der Veranstaltung,
 - c) Art der Veranstaltung,
 - d) Ort der Veranstaltung,
 - e) Name des Veranstaltungsorts,
 - f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm
— von Wand zu Wand gemessen —
(bei Stuhlreihenveranstaltungen auch Personenfassungsvermögen des Veranstaltungsraumes),
 - g) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages
 - h) Programmangaben
— soweit vorhanden —
(vgl. unter Ziff. 2).

(2) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

(3) Die GEMA stellt für die Anmeldung auf Anforderung Anmeldekarten zur Verfügung.

2. Programme von Einzelveranstaltungen mit Musikern

Soweit bei Einzelveranstaltungen vervielfältigte Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltung beizufügen. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden.

In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt.

3. Zahlungsweise bei Einzelveranstaltungen, die nicht pauschal abgegolten sind

Die Vergütungen für Einzelveranstaltungen müssen, soweit die Rechnungen der GEMA nichts Abweichendes enthalten, spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA gezahlt werden.

4. Einwilligung der GEMA für nicht vom Verband der Diözesen Deutschlands pauschal abgegoltene Einzelveranstaltungen

(1) Die Einwilligung für Einzelveranstaltungen gilt als erteilt, soweit die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.

(2) Für den Umfang der Einwilligung gelten die aus den Tarifen der GEMA ersichtlichen Bedingungen.

5. Abschluß von Einzelpauschalverträgen für nicht vom Verband der Diözesen Deutschlands pauschal abgegoltene Veranstaltungen

(1) Der Abschluß von Einzelpauschalverträgen muß rechtzeitig vor Durchführung der Musikdarbietungen erfolgen.

(2) Bei Einzelpauschalverträgen sind für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise, die Vorlage von Programmen für Veranstaltungen mit Musikern und den Umfang der Einwilligung der GEMA die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

(3) Bei Einzelpauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger An-

mahnung des fälligen Betrages die Verträge vorzeitig zum letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen.

Neue Anschriften

Folgende kirchliche Dienststellen in Heidelberg sind ab 20. September 1982 unter neuer Anschrift zu erreichen:

Kirchliche Meldestelle
Eisenlohrstraße 6
6900 Heidelberg 1
Tel.: 06221-21758 (wie bisher)

Kath. Kirchenbuchamt
Eisenlohrstraße 6
6900 Heidelberg 1
Tel.: 06221-29124 (wie bisher)

Priesterexerzitien

Das Geheimnis Christi

— in der Tat seines Lebens
— im Wort seiner Geheimnisse

Teilnehmer:

Priester

Termin:

18.—21. Oktober 1982

Ort:

Exerzitienhaus Lindenberg

Leitung:

Prof. Dr. Eugen Biser, München

Anmeldung:

Exerzitienhaus Lindenberg, 7811 St. Peter

Anstellung der Neupriester

Bohnert Claus, als Vikar nach Gengenbach St. Maria,
Dekanat Offenburg,

Bueb Konrad, als Vikar nach Löffingen St. Michael,
Dekanat Neustadt,

Falk Peter, als Vikar nach Oberkirch St. Cyriak,
Dekanat Acher-Renchtal,

Faller Herbert, als Vikar nach St. Georgen/Schw.,
Dekanat Villingen,

Hauck Manfred, als Vikar nach Meßkirch St. Martin,
Dekanat Meßkirch,

Herkel Wolfgang, als Vikar nach Karlsruhe St. Konrad,
Stadtdekanat Karlsruhe

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 19 · 1. September 1982
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 19 · 1. September 1982

Kempf Bernhard, als Vikar nach Freiburg Herz-Jesu,
Stadtdekanat Freiburg,
Labisch Benedikt, als Vikar nach Karlsruhe St. Bonifatius,
Stadtdekanat Karlsruhe,
Lehmann Albert, als Vikar nach Brühl Hl. Schutzengel,
Dekanat Wiesloch,
Loks Erich, als Vikar nach Donaueschingen St. Johann,
Dekanat Donaueschingen,
Miltner Helmut, als Vikar nach Hockenheim St. Georg,
Dekanat Wiesloch,
Panizzi Bernd, als Vikar nach Breisach St. Stephan,
Dekanat Breisach-Endingen,
Schleicher Ulrich, als Vikar nach Freiburg St. Michael,
Stadtdekanat Freiburg,
Schmerbeck Franz, als Vikar nach Wertheim St. Venantius,
Dekanat Tauberbischofsheim,
Schweizer Harald, als Vikar nach Gottmadingen Christ-
König, Dekanat Westl. Hegau,
Stoll Gerd-Werner, als Vikar nach Immendingen St. Peter
und Paul, Dekanat Donaueschingen,
Walter Thomas, als Vikar nach Waghäusel-Kirrlach
St. Kornelius u. Cyprian, Dekanat Philippsburg,
Wolf Kurt, als Vikar nach Hechingen St. Jakobus,
Dekanat Zollern.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat
mit Urkunde vom 27. Juli 1982
die Pfarrei *Kenzingen St. Laurentius*, Dekanat Breisach-
Endingen Herrn Pfarrer Geistlichen Rat Gebhard *Heil* in
Grenzach-Wyhlen St. Michael,
mit Urkunde vom 24. August 1982
die Pfarrei *Singen St. Peter und Paul*, Dekanat Westlicher
Hegau, Herrn Pfarrer Helmut *Benkler* in Bad Säckingen
St. Martin verliehen.

Verzicht

Der Herr Erzbischof hat
den Verzicht des Herrn Pfarrers G. R. Ludwig *Holter-*
mann auf die Pfarrei Ettlingen Herz Jesu mit Wirkung
vom 1. Oktober 1982 angenommen und seiner Bitte um
Zurruhesetzung entsprochen.

Ausschreibung einer Pfarrei
(siehe Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)

Ettlingen Herz Jesu, Dekanat Ettlingen
Meldefrist: 15. 9. 1982

Versetzungen

1. Sept.: *Bopp* Remigius, Pfarrvikar in Wertheim St.
Lioba, als Pfarrverweser nach Pforzheim-Eu-
tingen St. Josef, Dekanat Pforzheim,

Schwehr Walter, Vikar in Freiburg Herz-Jesu,
als Pfarrverweser nach Wehr-Öflingen St. Ul-
rich, Dekanat Säckingen,

Zimmermann Josef, Pfarrverweser in Wehr Öf-
lingen St. Ulrich, in gleicher Eigenschaft nach
Bad Säckingen-Wallbach St. Maria und Kran-
kenhauspfarrer in Bad-Säckingen, Dekanat
Säckingen.

Im Herrn sind verschieden

14. Aug.: *Sieber* Alfons, res. Pfarrer von Wyhl St. Bla-
sius, † in Freiburg i. Br.
15. Aug.: *Heintzmann* Johannes, Pfarrer von Fahrenbach
St. Jakobus, † in Fahrenbach